



5 StR 212/08
(alt: 5 StR 558/05)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 20. Mai 2008
in der Strafsache
gegen

wegen Beihilfe zur Urkundenfälschung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 2008
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. Dezember 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung kam infolge der Vollverbüßung durch Anrechnung der Untersuchungshaft nicht in Betracht (vgl. BGHR StGB § 56 Aussetzung 1).

Basdorf Raum Brause
Schaal Schneider